

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gremiums **Gemeinderat** am Mittwoch, 18.03.2009 im
Seniorentreff, Wilheringerstr.2

Beginn: 20:25 Uhr

A n w e s e n d e

BGM,GV,GR Wolfgang Haderer (ÖVP)
GR,GV,1-V Bakk. phil. Günther Stefan Achleitner (ÖVP)
GR,GV,FO Dipl.Ing. Dr.nat.techn. Martin Kastner (ÖVP)
GR Josef Peter Hammer (ÖVP)
GR Friedrich Gruber (ÖVP)
GR Mag.Dr. Helmut Gugerbauer (ÖVP)
GR Friedrich Buchgeher (ÖVP)
GR Alois Ganser (ÖVP)
GR Dipl.Ing. Johann Felber (ÖVP)
GR Gerlinde Fritz (ÖVP)
GR Andreas Falkner (ÖVP)
GR Franz Schierz (ÖVP)
GR,GV,FO Johann Haitzinger (SPÖ) bis 21.15 Uhr
GR Andrea Mahringer (SPÖ)
GR Ursula Klemmer (SPÖ)
GR Florian Zwettler (SPÖ)
GR Walter Kumpfmiller (SPÖ)
GR Gerhard Dummer (SPÖ)
GR,GV Johann Anton Müller (SPÖ)
GR Gerhard Schaufler (SPÖ)
GR,GV,FO Mag.arch. Helmut Tischler (GRÜNE)
GR Mag.phil. Günter Gaisbauer (GRÜNE)
GR Dipl.Ing. Helmut Weidinger (GRÜNE)
GR Dr.med. Clemens Sigart (GRÜNE)
GR Renate Tischler (GRÜNE)
GR Johann Zwittlinger (FPÖ)

Anwesende Ersatzmitglieder:

ER Dipl.Ing. Mostler Hubert (ÖVP) für Gruber Helga
ER Schierz Notburga (ÖVP) für Stuhlberger-Pfeiffer Doris
ER Zwettler Karl (SPÖ) für Mag.Dr.Dumpfhart Peter
ER Schürz Karin (SPÖ) für Mag. DDr.Schürz Peter
ER Strasser Herbert (SPÖ) für Freudenthaler Johann

Weitere Anwesende:

AL Manfred Arnezeder
Fr. Fellinger, Fr. Madlmayr (Weibs- und Mannsbilder, Region uwe)

Der Schriftführer gemäß § 55(5) OÖ. GemO: Oberleitner Alexandra – vom Bürgermeister beauftragt

Der Vorsitzende eröffnet um 20:25 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) laut den vorliegenden Zustellnachweisen gemäß dem nach § 55(2) OÖ. GemO erstellten Sitzungsplan und mittels rechtzeitiger Verständigung mit dem Inhalt der Tagesordnung (ohne RSb-Zustellung) erfolgte
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10.12.2008 während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Im Zuge der **Fragestunde** erfolgt eine Powerpointpräsentation von Frau Fellingner und Fr. Madlmayr (Region uwe) über die „Politische Partizipation von Frauen in der Region uwe“.

TAGESORDNUNG

Beratungsverlauf und Beschlüsse

Die Tagesordnung umfasst nunmehr folgende Punkte:

- 1 Rechnungsabschluss 2008 - Beratung und Beschlussfassung**
- 2 1. Nachtragsvoranschlag 2008 - Prüfung durch die BH Urfahr-Umgebung - Kenntnisnahme des Prüfberichtes**
- 3 Voranschlag 2009 - Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung - Kenntnisnahme**
- 4 Beratung des Prüfberichtes des Prüfungsausschusses vom 3.2.2009 - Kenntnisnahme**
- 5 Finanzierungsplan betreffend Bedarfszuweisung für Wildbachverbauung "Grubergraben und Bammingerteich" - Beratung und Beschlussfassung**
- 6 Finanzangelegenheiten - Nachträgliche Genehmigung von außerordentlichen Ausgaben; Beratung und Beschlussfassung**
- 7 Förderungsrichtlinien für den Bau kommunaler Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, Mindestsätze für Anschluss- und Benützunggebühren 2005 bis 2011, Aussetzung der Mindestgebührenerhöhung für das Jahr 2009 - Kenntnisnahme**
- 8 Franz Hammerschmied, Walding, Kindergartentransport; Vertragsänderung wegen Übergabe des Unternehmens an seinen Sohn Franz Hammerschmied jun., Beratung und Beschlussfassung**
- 9 Wohnung Steinparzerstraße 18, Vergabe der Wohnung Nr. 3 EG - Beratung und Beschlussfassung**
- 10 Kanal BA 12; Neubau Reitergründe und Schloßholzweg, Vergrößerung Durchlass B 127, Ableitung Oberflächenwässer Schießstattstraße; Beratung und Beschlussfassung über**
 - a) Grundsatzbeschluss (Baubeschluss)**
 - b) Auftrag Büro Machowetz für Planung und Bauaufsicht**
- 11 Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.1, Michael Schöllhammer - Beratung und Beschlussfassung über Einleitung eines Verfahrens**
- 12 Flächenwidmungsplan - Änderung Nr. 5.2, Weimer-Paireder, Rehgraben 6 -**

Beratung und Beschlussfassung

- 13 Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.3 mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2.2 im Bereich Kapellenhöhe - Beratung und Beschlussfassung über Einleitung eines Änderungsverfahrens**
- 14 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.3 mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2.1 sowie Erstellung eines Bebauungsplanes "Wallneder"; Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 10.12.2008 über Einleitung der Verfahren - Beratung und Beschlussfassung**
- 15 Baubewilligung für Wohn- und Geschäftsgebäude der Neue Heimat GmbH. - Beratung und Beschlussfassung über Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters**
- 16 Allfälliges**

Die Behandlung der Tagesordnungspunkte erfolgte in der Reihenfolge
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16

1. Rechnungsabschluss 2008 - Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2008 mit seinen integrierenden Bestandteilen, insbesondere dem Erläuterungsbericht, ist in der Zeit vom 3. März 2009 bis zum 17. März 2009 öffentlich aufgelegt und es wurden keine Erinnerungen eingebracht. Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2009 den Rechnungsabschluss geprüft. Aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 05. März 2009 wird dem Gemeinderat empfohlen, den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2008 zu genehmigen.

Weiters liegt nunmehr auch die endgültige Abrechnung des OÖ. Hilfswerk GmbH für das Finanzjahr 2008 vor. Diese sieht mit Einnahmen von € 89.460,- und Ausgaben von € 123.378,- einen endgültigen Gemeindebeitrag von € 33.918,- vor, der gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss genehmigt werden soll.

„Gemäß §§ 43 und 92 Abs. 1 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand vom 05. März 2009 und unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26. Februar 2009 den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2008 einschließlich der Abrechnung 2008 des OÖ. Hilfswerkes für das Kindernest, wie folgt genehmigen:

Im ordentlichen Haushalt ergibt sich bei Einnahmen von € 6,815.132,76 (NVA € 6,727.900,-) und Ausgaben von € 6,942.072,64 (NVA € 6,980.600,-) ein Fehlbetrag von € 126.939,88 (NVA € 252.700,-). Zur Abdeckung dieses Fehlbetrages wird sich die Gemeinde um Bedarfszuweisungsmittel bemühen.

Im außerordentlichen Haushalt ergibt sich bei Einnahmen von € 945.216,95 (NVA € 1,281.800,-) und Ausgaben von € 1,206.799,97 (NVA € 1,770.400,-) ein Fehlbetrag von € 261.583,02 (NVA € 488.600,-). Für die zu Buche stehenden Abgänge bei den Kanalsanierungen BA 01-04, Wildbachverbauungen, Einrichtung Seniorentreff, Ankauf Feuerwehrfahrzeug TLF, Mietwohnhaus Großambergstraße 6 (Abbruch/Verkauf) und Straßenbauprojekte 2006-2010 langen noch Landesmittel, Bedarfszuweisungsmittel, Interessentenbeiträge und sonstige Mittel im Jahr 2009 und den Folgejahren ein.

Weiters stelle ich den Antrag, die Abrechnung 2008 für das Kindernest mit Einnahmen von € 89.460,-- und Ausgaben von € 123.378,--, somit ein Abgang von € 33.918,-- (NVA € 39.200,--) zu genehmigen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

2. 1. Nachtragsvoranschlag 2008 - Prüfung durch die BH Urfahr-Umgebung - Kenntnisnahme des Prüfberichtes

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Mit Erlass vom 18. November 2008, Zahl Gem40-18002-2008 hat die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2008 zur Kenntnis genommen.

Die einzelnen Feststellungen können dem beiliegenden Erlass entnommen werden.

„Gem. § 43 OÖ. GemO 1990 in Verbindung mit § 99 Abs. 2 der OÖ.GemO stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle den Erlass betreffend die Prüfung des 1. Nachtragsvoranschlages 2008 zur Kenntnis nehmen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

3. Voranschlag 2009 - Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung - Kenntnisnahme

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Der vom Gemeinderat am 10. Dezember 2008 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2009 wurde nunmehr von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde mit Schreiben vom 2. Februar 2009 mitgeteilt und ist dieses dem Gemeinderat lt. § 99 OÖ. GemO 1990 zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis dieser Prüfung kann dem beiliegenden Bericht entnommen werden.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich auf Grund der Beratungen im Gemeindevorstand vom 04.März 2009 den Antrag, der Gemeinderat wolle den Bericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend die Prüfung des Voranschlages 2009 zur Kenntnis nehmen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

4. **Beratung des Prüfberichtes des Prüfungsausschusses vom 3.2.2009 - Kenntnisnahme**

1.Vzbgm. Achleitner übergibt den Vorsitz an Bgm. Haderer
Berichterstatter und Antragsteller: GR Kumpfmiller

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat am 3. Februar 2009 die Globalbudgets der verschiedenen Gemeindeeinrichtungen geprüft und lediglich im Bereich der Musikschule kleinere Formmängel vorgefunden. Weiters wurde angeregt, dass mit dem Geldinstitut betreffend bessere Zinserträge verhandelt werden soll.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich auf Grund der Beratungen im Gemeindevorstand vom 4.3.2009 den Antrag, der Gemeinderat wolle den Bericht des Prüfungsausschusses vom 3.2.2009 zur Kenntnis nehmen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

5. **Finanzierungsplan betreffend Bedarfszuweisung für Wildbachverbauung "Grubergraben und Bammingerteich" - Beratung und Beschlussfassung**

Vorsitzender: Bgm. Haderer
Berichterstatter und Antragsteller: GR DI Weidinger

Mit Erlass des Landes OÖ, Direktion Inneres und Kommunales, vom 12. Jänner 2009, Zl. IKD(Gem)-311360/400-2008-BI wurde der Gemeinde ein Finanzierungsplan für das Bauvorhaben Wildbachverbauung „Grubergraben und Bammingerteich“ festgelegt. Diese Finanzierung müsste vom Gemeinderat beschlossen werden.

Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen € 703.000,- und sollen wie folgt finanziert werden:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2008	2009	2010	2011	Gesamt in EURO
Anteilsbetrag ordentl.Haushalt			3000	0	3000
Bundeszuschuss		408000		0	408000
Landeszuschuss		102000		0	102000
Bedarfszuweisung		95000	95000	0	190000
Summe in EURO		605000	98000	0	703000

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich auf Grund der Beratungen im Gemeindevorstand vom 4.3.2009 den Antrag, der Gemeinderat wolle vorstehenden Finanzierungsplan des Landes OÖ. für das Bauvorhaben Wildbachverbauungen „Grubergraben und Bammingerteich“ mit Gesamtkosten von € 703.000,- beschließen.“

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

6. Finanzangelegenheiten - Nachträgliche Genehmigung von außerordentlichen Ausgaben; Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: Bgm. Haderer

Berichterstatter und Antragsteller: 1. Vzbgm. Achleitner

Lt. § 43 OÖ. GemO 1990 sind Investitionen im außerordentlichen Haushalt grundsätzlich vom Gemeinderat zu genehmigen, auch dann, wenn im Voranschlag die Ausgabe vorgesehen ist.

Es wurden somit im Finanzjahr 2009 vom 01.01.2009 bis einschließlich 04.03.2009 folgende Ausgabe bei folgendem Projekt getätigt:

Straßenbau 2009

Fa.Hitthaller	Asphaltierungsarbeiten-Forstnerstraße	bez. EUR	1.775,50
		Summe:	1.775,50

Folgender Antrag soll dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

“Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 05.03.2009 den Antrag, der Gemeinderat wolle nachträglich vorstehende Investitionen im außerordentlichen Haushalt im Finanzjahr 2009 für die Zeit vom 01.01.2009 bis 04.03.2009 genehmigen.”

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

7. Förderungsrichtlinien für den Bau kommunaler Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, Mindestsätze für Anschluss- und Benützungsgebühren 2005 bis 2011, Aussetzung der Mindestgebührenerhöhung für das Jahr 2009 - Kenntnisnahme

Vorsitzender: Bgm. Haderer

Berichterstatter und Antragsteller: GR DI Weidinger

Mit Erlass der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 17.11.2008, Zahl IKD(Gem)-300037/16-2008-Sec/Pü wurde den Gemeinden der Beschluss der OÖ. Landesregierung vom 3.11.2008 betreffend die Landesförderungsrichtlinien für den Bau kommunaler Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen mitgeteilt.

Darin ist vorgesehen, dass die Mindestgebührenanhebung für Trinkwasser (um 5 Cents je Kubikmeter, netto) und für die Abwasserentsorgung (um 15 Cents je Kubikmeter) für das Jahr 2009 ausgesetzt wird.

Angemerkt wird, dass die Gemeinde Puchenau jedoch die Kanalbenützungsgebühren mit 1.1.2009 angehoben hat um endlich auf die Mindestgebühr zum 1.1.2008 zu kommen. Beim Wasser wurde keine Erhöhung vorgenommen.

Alles Nähere kann dem beiliegenden Erlass entnommen werden.

„Gem. § 43 OÖ. GemO. 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle den Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 17.22.2008, Zahl IKD(Gem)-300037/16-2008-Sec/Pü zur Kenntnis nehmen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Bezirkshauptmannschaften,
Magistrate und Gemeindeämter,

GEMEINDEAMT PUCHENAU				
Pol. Bezirk Urfahr-Umgebung				
Eing	12. DEZ. 2008			
Zl.:	851-006-000			
Bu	W	StA	Pat	Meldab

Geschäftszeichen:
IKD(Gem)-300037/16-2008-Sec/Pü

Bearbeiter: Rainer Secklehner
Tel: (+43 732) 77 20-114 69
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 17. November 2008

Förderungsrichtlinien des Landes OÖ für den Bau kommunaler Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, Mindestsätze für Anschluss- und Benützungsgebühren 2005 bis 2011, Aussetzung der Mindestgebührenerhöhung für das Jahr 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. November 2008 mit dem Beschluss OGW-AW-010000/711-2008-At/AI, festgelegt, dass die in den Landesförderungsrichtlinien vorgesehene Mindestgebührenanhebung für Trinkwasser (um 5 Cents je Kubikmeter, netto) und für die Abwasserentsorgung (um 15 Cents je Kubikmeter, netto) für das Jahr 2009 ausgesetzt wird.

Dies betrifft alle Gemeinden, Wasserverbände (bzw. Reinhaltungsverbände) und Wassergenossenschaften sowie die im Siedlungswasserbau tätigen Kapitalgesellschaften, die eine Landesförderung in Anspruch nehmen oder genommen haben. Ausgenommen hiervon sind Gemeinden mit einem Vertrag gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 sowie Gemeinden mit einer Sondervereinbarung mit dem Bund. Diese werden noch gesondert informiert.

Die Verpflichtung für Abgangsgemeinden um jeweils 20 Cents höhere Wasser- und Kanalgebühren einzuheben bleibt davon unberührt. D.h.: Gemeinden mit einem absehbaren Soll-Fehlbetrag im ordentlichen Haushalt 2008, die Bedarfszuweisungsmittel für dessen Ausgleich beanspruchen wollen, haben im Jahr 2009 die Mindestgebühren 2008 plus jeweils 20 Cents (netto) je Kubikmeter bei der Wasserversorgung bzw. bei der Abwasserentsorgung einzuheben.

Die Umsetzung des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 3. November 2008 über die Aussetzung der Gebührenanhebung für 2009 durch den Gemeinderat, die Verbandsversammlung bzw. durch das zuständige Kollegialorgan (einer Wassergenossenschaft oder Kapitalgesellschaft) stellt keine Verpflichtung, sondern eine freiwillige Maßnahme zum Teuerungsausgleich in ihrem Versorgungs- bzw. Entsorgungsgebiet dar und wird von uns auch bei Abgangsgemeinden zur Kenntnis genommen.

Der durch die Nichtanhebung entstehende Einnahmehausfall wird vom Land Oberösterreich nicht refundiert.

Dieser Erlass ist dem Gemeinderat bzw. dem für die Gebührenfestsetzung/Tariffestsetzung zuständigen Kollegialorgan des/der in Ihrem Gemeindegebiet tätigen Wasserleitungs-

/Kanalbetreiber(s) (Wassergenossenschaft, Wasserverband, Kapitalgesellschaft), die für den Bau ihrer Anlagen eine Landesförderung in Anspruch nehmen (oder genommen haben) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Dieser Erlass ist im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. Michael Gugler

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.

8. Franz Hammerschmied, Walding, Kindergartentransport; Vertragsänderung wegen Übergabe des Unternehmens an seinen Sohn Franz Hammerschmied jun., Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Haderer übergibt den Vorsitz an 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Der Mietwagenunternehmer Franz Hammerschmid, Lindham 3, 4111 Walding führt seit September 2001 den Kindergarten- und Schülertransport in der Gemeinde Puchenau durch. Er hat das Unternehmen mit 1.2.2009 an seinen Sohn Franz Hammerschmid jun., ebenso wohnhaft in Lindham 3, 4111 Walding, übergeben.

Aus diesem Grund wird eine Vertragsänderung notwendig, die vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Der Schülertransport wurde seitens der Finanzlandesdirektion auch wieder an Herrn Hammerschmid jun. vergeben.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 05.03.2009 den Antrag, der Gemeinderat wolle mit dem Mietwagenunternehmen Franz Hammerschmid jun., Lindham 3, 4111 Walding, folgenden Beförderungsvertrag für die Durchführung des Kindergartentransportes beschließen:

**VERTRAG ZUR DURCHFÜHRUNG
DES KINDERGARTENTRANSPORTES
in der Gemeinde Puchenau**

Die **Gemeinde Puchenau** vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde Puchenau (im Folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und **Herrn Franz Hammerschmid jun., Mietwagenunternehmen, Lindham 3, 4111 Walding** (im Folgenden kurz Unternehmer bezeichnet) andererseits vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern folgendes:

1.

Der Unternehmer verpflichtet sich, mit den von ihm betriebenen Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder der Kindergärten der Gemeinde Puchenau und der Pfarrcaritas Puchenau im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der Oö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern (zuletzt kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 25.01.2007, Folge 2/2007 bzw. vom 16.10.2008, Folge 21/2008) zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist aufgrund der gültigen Konzession der BH Urfahr Umgebung

vom ...22.12.2008..... , Zl .VerkGe 01/46-2008-Sg/Sr..... , in der Zeit
von**01.02.2009..bis auf unbestimmte Zeit**..... zu erbringen.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt nach dem zu Beginn des Kindergartenarbeitsjahres 2008/2009 einvernehmlich erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Halte(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes

kann nach Bedarf (zB bei einer Änderung der Kindergartenbetriebszeiten, längerfristiger Verhinderung oder Abmeldung von Kindern vom Kindergartenbesuch) oder bei geänderten Fahrverhältnissen einvernehmlich erfolgen.

3.

Für die Beförderung der Kinder wird (werden) eingesetzt:

A2.. Kraftfahrzeug(e) mit .9.. behördlich zugelassenen Sitzplätzen

Bei Ausfall dieses Kraftfahrzeuges (eines dieser Kraftfahrzeuge) kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden.

Der Kindergartenbus ist als solcher zu kennzeichnen.
Als Begleitperson fungiert eine Gemeindebedienstete.

4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens dem Unternehmer (und dem Gemeindeamt) rechtzeitig, möglichst monatlich im vorhinein, bekanntgegeben. Der Unternehmer führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrzeiten genau einzuhalten.

5.

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen seines Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einverständnis mit der Gemeinde erfolgen.

6.

Die Gemeinde bezahlt dem Unternehmer für die an Kindertagen anfallenden Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Vergütung gem. den Richtlinien für die Gewährung von Landesbeiträgen zu den Kosten des Transportes von Kindern zum Zwecke des Kindertagstransportes von derzeit Euro 0,94 pro gefahrenem Kilometer.

Die Vergütung erfolgt aufgrund der vorgelegten nachvollziehbaren Aufzeichnungen des Unternehmers und der Kindergartenbesuchstage monatlich im Nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der Aufzeichnungen durch den Unternehmer. Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmers bei der Raiffeisenbank Walding-Ottensheim, BLZ 34732, Konto Nr. 25.304 zu überweisen.

7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindertagstransporte sogleich zurückzuerstatten.

8.

Der Unternehmer verpflichtet sich, der Gemeinde in die Berechnungsgrundlagen volle Einsicht zu gewähren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

9.

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Unternehmer trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

10.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde jeweils unverzüglich zu melden.

11.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit neun Sitzplätzen - einschließlich Fahrersitz - verwendet werden.

Gemäß § 106 Abs. 6 KFG 1967, BGBl.Nr. 267/1967, i.d.F.d. Novelle BGBl. I Nr. 60/2003, dürfen hierbei nicht mehr als 7 Kinder und eine erwachsene Begleitperson befördert werden. Es darf in jedem Fall nur ein nach allen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geeignetes Transportfahrzeug verwendet werden.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall - auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt - richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Der Unternehmer verpflichtet sich:

- a) dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können;
- b) falls die Sitze nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, sind die Prallwände (Rückwände der vorderen Sitzreihe) vor jenen Sitzreihen, in denen die kleineren Kinder untergebracht werden, so auszustatten, dass sich die Kinder nicht hart anstoßen und verletzen können, wenn sie bei einer plötzlichen Geschwindigkeitsverminderung des Fahrzeuges (Schnellbremsung, Anstoß etc.) nach vorne geschleudert werden (Beispiel: Polsterung der Prallwände);
- c) der Kraftfahrzeuglenker ist zu verpflichten,
 - beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen,

- die ordnungsgemäße Verwendung der Rückhalteeinrichtungen sicherzustellen und zu kontrollieren; die Begleitperson hat den Lenker hierbei zu unterstützen.

12.

Der Lenker von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und einen so genannten "Schülertransportausweis" (§ 16 Abs. 1 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) besitzen (siehe BO 1994, BGBl. Nr. 951/1994, i.d.F.d. Novelle BGBl. II Nr. 337/2003).

13.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

14.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen.

Die Begleitperson muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht einer geeigneten Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnahmesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.

15.

Der Unternehmer hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde zu melden.

16.

Der Unternehmer bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der Oö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

17.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt mit Ablauf des im Vertragspunkt 1 genannten Zeitraumes. Weiters erlischt der Vertrag, wenn der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist oder über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet wird.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.03.2009 genehmigt.

Der Unternehmer:

Für die Gemeinde:

.....
Bürgermeister

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

9. Wohnung Steinparzerstraße 18, Vergabe der Wohnung Nr. 3 EG - Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Herr Indinger Paul hat das Mietverhältnis in der Wohnung Nr. 3 im EG per 1.3.2009 beendet. Ab diesem Zeitpunkt ist diese Wohnung neu zu vergeben.

Acht schriftliche Bewerbungen sind beim Gemeindeamt Puchenau eingelangt, und zwar:

Frau Breiteneder Daniela
Herr Hörmanseder Kurt
Frau Kohl Alexandra
Frau Ressler Petra
Herr Zellinger Stefan
Herr Reschitzegger Andreas
Frau Gordiana Hermann
Herr Schirz Joachim

Aufgrund der eingegangenen Ansuchen hat der Gemeindevorstand bei der Vergabe auf soziale und sonstige wirtschaftliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Die Bewerber haben diesbezüglich noch nähere Begründungen bekannt gegeben.

Frau Breiteneder hat den Wohnsitz in Sandl fährt täglich vom Wohnort 140 km zur Arbeit und zurück und hat ein Bruttojahreseinkommen von € 20.300,00

Herr Hörmanseder Kurt führt in seiner Bewerbung an, dass er mit seiner Lebensgefährtin und dem zehn Monate alten Sohn nur einen Raum mit 12m² im Haus Wimmholzweg 1 bewohnt und nur für vorübergehend als Notschlafstelle dient. Herr Hörmanseder hatte einen Schlaganfall und hat eine Jahrespension brutto von € 19.600.
Die oben angeführte Adresse ist inoffiziell, der HWS befindet sich in Ottensheim.

Frau Kohl Alexandra hat den Wohnsitz in St. Marienkirchen, möchte einen Hausstand wegen Platzmangel bei den Eltern gründen. Das Jahresbruttoeinkommen beträgt € 22.981,00.

Frau Ressler Petra führt in ihrer Bewerbung an, dass sie zurzeit mit ihrem 4-jährigen Sohn eine 2-Zimmer-Wohnung mit 47 m² im Wimmer Haus - Steinparzerstr.19 bewohnt. Weiters führt sie in ihrem Ansuchen an, dass die derzeitige Wohnung von Schimmelpilz im Wohn- und Schlafraum, sowie in der Garderobe befallen ist und daher gesundheitliche Schäden auftreten können. Sie arbeitet als Sekretärin, jedoch hat sie kein Jahreseinkommen angegeben.

Herr Stefan Zellinger führt in seiner Bewerbung an, dass er zurzeit eine 48,5 m² Wohnung mit seiner Lebensgefährtin in der Golfplatzstraße 6 bewohnt, die aber durch den Familienzuwachs im August 2009 zu klein wird. Über die Höhe seines Jahreseinkommens hat er keine Angabe gemacht.

Herr Reschitzegger Andreas hat den Wohnsitz in Ottensheim lebt in Scheidung, benötigt daher eine Wohnung. Sein Sohn kommt gelegentlich auf Besuch. Sein Jahresbruttoeinkommen beträgt € 57.400,00.

Frau Gordian Hermann bewohnt zurzeit mit ihrem Lebensgefährten Schmalzer Kurt eine 40 m² Wohnung im Wimmer Haus – Steinparzerstr. 19 und möchte eine größere. Beide sind als Aushilfsreinigungskräfte für die Gemeinde Puchenau tätig. Das Jahresbruttoeinkommen von Frau Gordian beträgt € 21.530,00.

Herr Schirz Joachim hat bis zum 31.1.2002 die Wohnung Nr. 2 im UG. des Mietwohnhauses der Gemeinde Puchenau Steinparzerstraße 18 bewohnt. Durch die Familiengründung wurde diese Wohnung zu klein und ist daher ausgezogen. Nunmehr bewirbt sich Herr Schirz für die frei gewordene Wohnung und würde auch wieder Hausmeisterarbeiten (Hausreinigung, Gartenpflege usw.) übernehmen bzw. durchführen. Das Jahresbruttoeinkommen beträgt € 13.353,00.

Bemerkt wird dazu, dass mit dem neuen Mieter im Mietvertrag die Indexklausel vereinbart wird, dass der Hauptmietzins alljährlich beginnend immer am 1.1. des neuen Kalenderjahres um 1,55 % erhöht wird. Dadurch kann eine Kostendeckung für die bestehenden Darlehen im Jahre 2031 erreicht werden.

Der Finanzierungsbeitrag wurde bereits von der Neuen Heimat ermittelt und beträgt € 1.946,34. Der Hauptmietzins beträgt inkl. der Indexsteigerung von 1,55% € 480,58 inkl. 10 % Ust. Die Neue Heimat wird im Rahmen der Verwaltungstätigkeiten mit dem neuen Mieter den Mietvertrag abschließen.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratung im Gemeindevorstand vom 5.3.2009 den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Wohnung Nr. 3 im EG. im Ausmaß von 79,16 m² des Wohnhauses Steinparzerstraße 18 an Herrn Hörmanseder Kurt ab 1.4.2009 vergeben wird. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

- 10. Kanal BA 12; Neubau Reitergründe und Schloßholzweg, Vergrößerung Durchlass B 127, Ableitung Oberflächenwässer Schießstattstraße; Beratung und Beschlussfassung über**

a) Grundsatzbeschluss (Baubeschluss)
b) Auftrag Büro Machowetz für Planung und Bauaufsicht

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: GR DI Weidinger

Im August und September 2008 hat es in Puchenau drei Starkregenereignisse gegeben. Dabei ist es wieder zu Überflutungen in verschiedenen Bereichen gekommen, die saniert werden müssen.

Schmutzwasserkanal Schlossholzweg: Der Sammler im Haseneck, der über den Wiesingerweg zur Großambergstraße fließt, ist als Schmutzwasserkanal deklariert. Im September 2008 sind im Keller des Hauses der Familie Dr. Oettl, Wiesingerweg 3, Fäkalien ausgetreten.

Laut Überprüfung durch das Büro Machowetz ist der Sammler einerseits zu gering dimensioniert und andererseits werden auch Oberflächenwässer in das System eingeleitet. Eine Vergrößerung der Rohrdimension ist nicht wirtschaftlich, da der Wiesingerweg vor rund 15 Jahre neu asphaltiert wurde. Es wird daher zur Entlastung des Sammlers Haseneck vorgeschlagen, einen neuen Strang von der Kreuzung Wiesingerweg/Haseneck entlang des Schlossholzweges bis zum Bauernhaus Bamminger, zu errichten.

Mischwasserkanal Querung B 127: Wie aus der hydraulischen Überrechnung zum BA 09 bekannt ist, ist der Durchlass unter der B 127 gerade noch ausreichend dimensioniert. Es ist jedoch zu erwarten, dass durch künftige zusätzliche Einleitungen nicht mehr das Auslangen gefunden wird.

Oberflächenwasserableitung Schießstattstraße: Wie ebenfalls die Starkregenereignisse gezeigt haben, besteht Handlungsbedarf, weil von den landwirtschaftlichen Flächen oberhalb des Kreuzweges und entlang der Schießstattstraße massive Oberflächenwässer die Objekte Häuser, Petruzelka, das Gebäude der Turmöl Tankstelle und das Haus der Familie Wolfsegger in Mitleidenschaft gezogen haben. Hier ist eine entsprechende Ableitung mit einem eventuellen Auffangbecken zu planen. Die Oberflächenwässer sollen direkt in den Hammerbach geleitet werden.

Schmutzwasserkanal Reitergründe: Die Firma Norikum errichtet auf den Reitergründen 39 Wohneinheiten, die Ende 2009 bezugsfertig sein werden. Im Sommer 2009 soll die Kanalisation in diesem Bereich errichtet werden. Es ist mit Nettoherstellungskosten von € 58.860,- zu rechnen. Diesem Betrag stehen Nettoanschlussgebühren von € 67.260,- gegenüber.

Die Gesamtbaukosten für die oben angeführten Projekte betragen laut Kostenschätzung vom 26.1.2009 € 367.260,- netto. Weiters hat das Büro Machowetz für die Ausarbeitung des Detailprojektes, Ausschreibung, Bauleitung, Abrechnungs- und Kollaudierungsarbeiten, sowie die Planungs- und Baustellenkoordination ein Angebot in Höhe von € 48.739,57 netto gelegt. In diesem Betrag ist ein Nachlass von 15% bereits berücksichtigt.

Aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand vom 5.März 2009 wurde angeregt, den Anbotler aufzufordern, einen Mindestnachlass von 30% zu gewähren. Mit e-Mail vom 9.3.2009 wurde ein Nachlass von 20% und ein 5%iger Skontoabzug gewährt.

„Gemäß § 43 der OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für Tiefbau und Verkehr vom 3.3.2009 und im Gemeindevorstand vom 5.3.2009 den Antrag, der Gemeinderat wolle

- a) den Grundsatzbeschluss (Baubeschluss) für die Errichtung des Kanalbauabschnittes 12 wie oben beschrieben fassen. Die geschätzten Gesamtherstellungskosten betragen netto € 367.260,-**

- b) **das Ziviltechnikerbüro Machowetz und Partner, Linz, Nebingerstraße 2, aufgrund des Angebotes vom 26.Jänner 2009 mit der Erstellung des Detailprojektes, den Ausschreibungs-, Bauleitungs-, Abrechnungs- und Kollaudierungsarbeiten, sowie mit der Planungs- und Baustellenkoordination beauftragen. Die Anbotsumme abzüglich 5% Skonto beträgt netto 43.578,91. Mit dem Büro Machowetz ist ein entsprechender Werkvertrag abzuschließen.“**

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

GV Haitzinger verlässt um 21.15 Uhr die Sitzung!

11. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.1, Michael Schöllhammer - Beratung und Beschlussfassung über Einleitung eines Verfahrens

Vorsitzender: 1 Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 25.06.2008 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.1 „Gasthaus Freiseder“ betreffend Widmung der erforderlichen Parkplätze als Verkehrsfläche und Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb der bestehenden Widmung Sondergebiet des Baulandes, Tourismus und Landwirtschaft beschlossen.

In der Stellungnahme vom 15.12.2008 teilt die Abt. Raumordnung des Landes Oö. mit, dass die Änderung zwar grundsätzlich zur Kenntnis genommen wird, allerdings auch eine Adaptierung des Funktionsplanes zum Örtlichen Entwicklungskonzept erforderlich ist.

„Gemäß § 43 Oö. GemO 1990 idgF. in Verbindung mit § 33 ROG 1994 idgF. stelle ich aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen vom 12.02.2009 sowie im Gemeindevorstand vom 05.03.2009 den Antrag der Gemeinderat wolle die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.1 beschließen.“

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

12. Flächenwidmungsplan - Änderung Nr. 5.2, Weimer-Paireder, Rehgraben 6 - Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.06.2008 wurde ein Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.2 für eine geringfügige Wohngebietserweiterung auf der Liegenschaft Rehgraben 6 (Fam. Weimer-Paireder) im Ausmaß von rd. 75 m² eingeleitet. Zu der geplanten Änderung liegt die Stellungnahme des Amtes d. Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung mit der Feststellung vor, dass aufgrund der Kleinflächigkeit des

Umwidmungsbereiches kein Widerspruch zu den Festlegungen des ÖEK gegeben ist und aus fachlicher Sicht keine Einwände bestehen.

Weiters wurden den von der Planänderung Betroffenen gemäß § 36 Abs.4 der Entwurf zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis 4. März 2009 eingeräumt. Es sind keine Stellungnahmen eingetroffen.

„Gemäß § 43 Oö. GemO 1990 idgF. in Verbindung mit § 33 ROG 1994 stelle ich den Antrag der Gemeinderat wolle aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand am 05.03.2009 die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr 5.2 gemäß vorliegendem Entwurf des Architekturbüros Team M beschließen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen (GR Renate Tischler ist nicht im Sitzungsraum)

13. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.3 mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2.2 im Bereich Kapellenhöhe - Beratung und Beschlussfassung über Einleitung eines Änderungsverfahrens

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Haderer

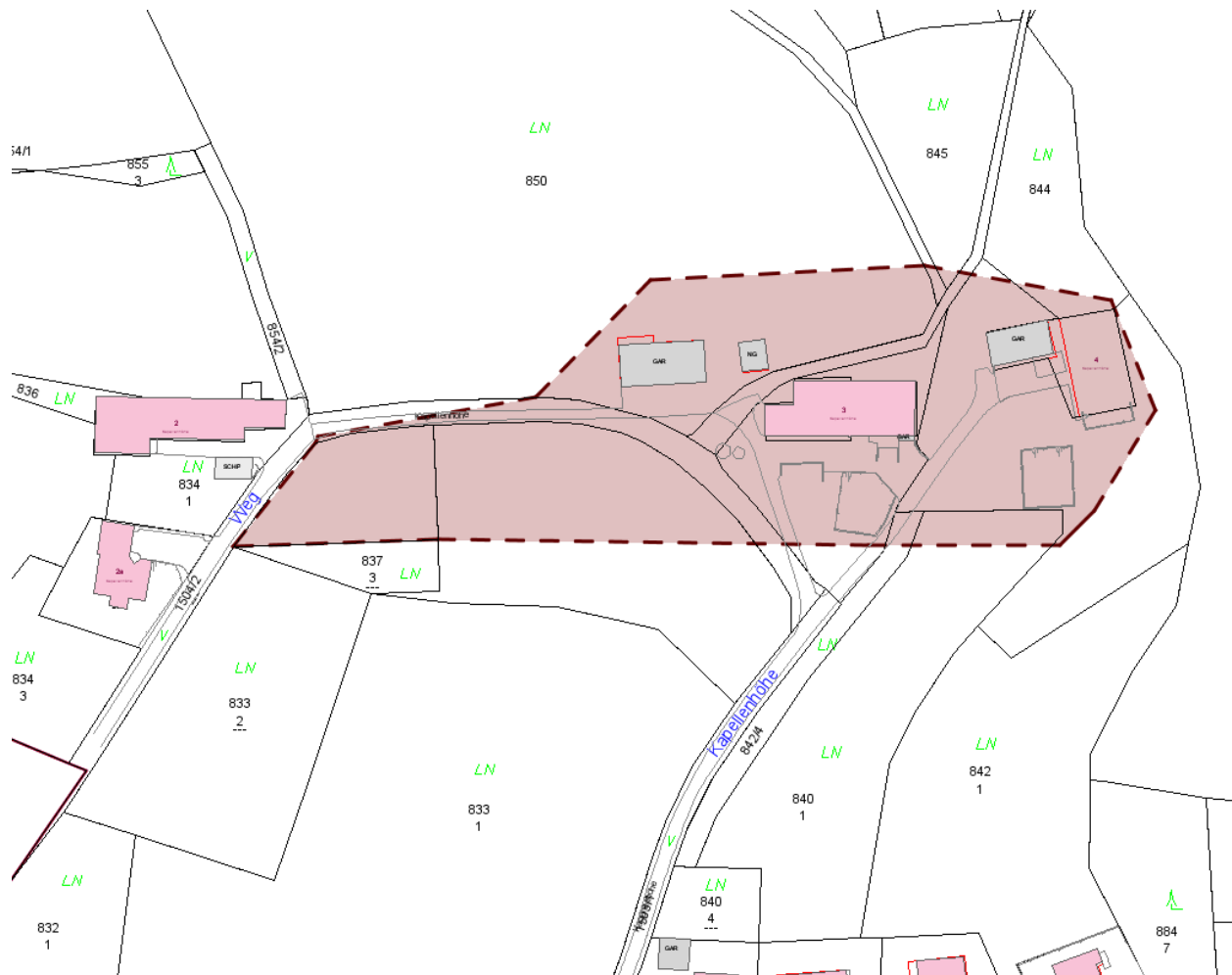
Von Frau Frida Bräuer, Kapellenhöhe 4, 4048 Puchenau wurde der Antrag gestellt auf Teilflächen ihrer Grundstücke 840/1, 840/4 und 842/4 eine Parzelle im Ausmaß von rd. 1000 m² von Grünland in Bauland „Wohngebiet“ umzuwidmen. Frau Bräuer begründet ihren Antrag damit, dass ihr Sohn derzeit in einer Mietwohnung in Linz wohnt, nun eine Familie gründet und sie zunehmend Unterstützung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen benötigt. Ihr Sohn möchte ein Einfamilienhaus errichten.

Der Einbau von zwei getrennten Wohnungen ist im bestehenden Gebäude durch das zentrale Stiegenhaus nicht möglich. Die im Gebäude vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Räumlichkeiten werden auch künftig für die Landwirtschaft benötigt und ein Zubau im südlichen und westlichen Teil des Gebäudes würde den bestehenden Wohnräumen die Belichtung nehmen.

Darüber hat auch der Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen in seiner Sitzung am 12.02.2009 beraten. Die Umwidmung einer Parzelle im Bereich nördlich der Häuser Kapellenhöhe 10 bzw. Großambergstraße 97 wurde im Ausschuss abgelehnt, da sich dadurch die östlich anschließende Grundfläche als Baulücke darstellen würde.

Unter Berücksichtigung der persönlichen Situation und der Tatsache dass das bestehende Gebäude sich in keiner Alleinlage befindet sondern westlich davon 3 landwirtschaftliche Gebäude mit einer Sonderausweisung für den Einbau von 10 Wohnungen sowie eine bebaute und unbebaute Parzelle in der Widmung „Dorfgebiet“ anschließen, empfehlen die Ausschussmitglieder eine Umwidmung des gesamten Bereiches mit den bestehenden Haupt- und Nebengebäuden von Grünland in Bauland „Dorfgebiet“. Die Errichtung eines Einfamilienhauses wäre dann südlich des bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes möglich.

Der in Frage kommende Bereich ist für eine Bebauung geeignet. Die Anschließung erfolgt durch eine öffentliche Verkehrsfläche, entsprechende Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorhanden.



Gemäß § 43 Oö. GemO 1990 idGF. i.V. mit §§ 33 und 36 Oö. ROG 1994 idGF. stelle ich aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für Örtliche Raumplanung und Bauwesen den Antrag am 12.02.2009 sowie im Gemeindevorstand am 05.03.2009 den Antrag, der Gemeinderat wolle die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.3 mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2.2 gemäß beiliegendem Lageplan beschließen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen (GR Renate Tischler ist nicht im Sitzungsraum)

- 14. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.3 mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2.1 sowie Erstellung eines Bebauungsplanes "Wallneder"; Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 10.12.2008 über Einleitung der Verfahren - Beratung und Beschlussfassung**

Vorsitzender: 1. Vzbgm. Achleitner

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Haderer

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2008 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.3 mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2.1. sowie Erstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des ehemals landwirtschaftlichen Gebäudebestandes „Wallneder“ beschlossen. Ziel dieser Änderung war, eine Nachnutzung für betriebliche Zwecke zu ermöglichen. Im Rahmen der bestehenden Widmung war die Anpassung des Gebäudebestandes an die betrieblichen Erfordernisse des Kaufinteressenten der Liegenschaft, Fa. Steinbauer, nicht möglich. Es gab diesbezüglich auch mehrere Vorsprachen beim Land OÖ. und bei LR Sigl. Zuletzt wurde abgesprochen, einen Termin mit dem Leiter des Bezirksbauamtes Linz, Herrn DI Donauer, zur vereinbaren und der Landesrat zeigte sich zuversichtlich, dass eine für alle Beteiligten zufrieden stellende Lösung gefunden werden kann.

Ein Termin mit DI Donauer und DI Puchhammer fand am 13. Februar 2009 statt. Es wurde neuerlich bekräftigt, dass sich Änderungen ausschließlich auf Einbauten in den Gebäudebestand beziehen müssen. Bereits bei diesem Gespräch zeichnete sich ab, dass das betriebliche Erfordernis des räumlichen Zusammenhanges zwischen Büro- und Testbetrieb kaum erfüllt werden kann.

Mit e-mail vom 22.02.2009 hat Herr Steinbauer nun mitgeteilt, das Projekt nicht weiter zu betreiben, da zu viele Kompromisse notwendig wären und es ihm außerordentlich leid tut, dieses großartige Projekt nicht umsetzen zu können.

Da eine Zustimmung des Landes Oö. zu einer Änderung der Flächenwidmung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist und Herr Steinbauer somit das Projekt nicht umsetzen wird, ist ein Weiterführen der Änderungsverfahren nicht sinnvoll.

„Gemäß § 43 Oö. GemO 1990 idgF. stelle ich den Antrag der Gemeinderat wolle den Beschluss vom 10.12.2008 zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.3 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.1 sowie Erstellung des Bebauungsplanes „Wallneder“ aufheben.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

15. Baubewilligung für Wohn- und Geschäftsgebäude der Neue Heimat GmbH. - Beratung und Beschlussfassung über Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters

Vor Eingang in diesen Tagesordnungspunkt erklärt sich Bgm. Haderer befangen.

Vorsitzender und Antragsteller: 1. Vzbgm. Achleitner

Bgm. Haderer verliest den von Frau Maria Reisinger ausgearbeiteten Berufungsbescheid

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 02.03.2009 wurde der Neue Heimat, Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgmbH. In Oö., Gärtnerstraße 9, 4020 Linz, die Baubewilligung zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes auf den Grundstücken Nr. 29/3, 36/6, 36/12 und 36,15 KG Puchenau erteilt.

Gegen diesen Bescheid hat Herr DI Wenger, Lunzerstraße 46, 4030 Linz, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Christian Ransmayr mit Schriftsatz vom 05.03.2009 Berufung erhoben.

An Berufungsgründen wird wie folgt angeführt:

1. Unzulässigkeit des Bauvorhabens aufgrund nicht eingeholter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

2. Unzulässigkeit des Bauvorhabens wegen Widerspruch zum geltenden Flächenwidmungsplan
3. Unzulässigkeit des Bauvorhabens mangels Vorliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung
4. Unzulässigkeit des Bauvorhabens wegen Widerspruch zum Flächenwidmungsplan
5. Lärmimmissionen
6. Sachverständigenbefund des Herrn Albert Reisenberger
7. Befund des medizinischen Amtssachverständigen Hofrat Dr. Thomas Edtstadler

Mit den Punkten 1 bis 4 hat sich die Berufungsbehörde bereits bei der Entscheidung über die Berufung gegen den Baubewilligungsbescheid I. Instanz „Eurospar“ beschäftigt.

Die Frage der Immissionsbelastung ist von den Baubehörden bei baulichen Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, nur zu berücksichtigen soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstypen in der Widmungskategorie Kerngebiet betreffen.

„Gemäß §§ 43 und 95 Oö. GemO 1990 idgF. i.V.m. § 66 AVG 1991 idgF. stelle ich den Antrag der Gemeinderat wolle folgenden Bescheid beschließen:

Bescheid

Der Gemeinderat hat sich mit Ihrer oben angeführten Berufung in seiner Sitzung am 18.03.2009 beschäftigt und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch

Gemäß § 66 AVG iVm § 95 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. sowie auf Grund des § 35 Oö. Bauordnung 1994 idgF. iVm § 22 (4) Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. wird Ihre Berufung vom 05.03.2009 (eingelangt am 11.03.2009) gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Puchenu vom 02.03.2009, Zahl 131-009-000-1971-2008, abgewiesen.

Begründung

Mit nunmehr angefochtenem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Puchenu vom 02.03.2009, Zahl: 131-009-000-1971-2008 wurde die baubehördliche Bewilligung für das Bauvorhaben „Gartenstadtzentrum Puchenu, Wohn- und Geschäftsgebäude“ auf den Grundstücken Nr. 29/3, 36/6, 36/12 und 36/15 KG Puchenu unter Vorschreibung einer Reihe von Bedingungen und Auflagen erteilt.

Gegen diesen Bescheid des Bürgermeisters haben Sie mit Schriftsatz vom 05.03.2009 (eingelangt am 11.03.2009) Berufung erhoben.

Berufungsgründe werden wie folgt angeführt:

1. Unzulässigkeit des Bauvorhabens aufgrund nicht eingeholter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
2. Unzulässigkeit des Bauvorhabens wegen Widerspruch zum geltenden Flächenwidmungsplan

3. Unzulässigkeit des Bauvorhabens mangels Vorliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung
4. Unzulässigkeit des Bauvorhabens wegen Widerspruch zum Flächenwidmungsplan
5. Lärmimmissionen
6. Sachverständigenbefund des Herrn Albert Reisenberger
7. Befund des medizinischen Amtssachverständigen Hofrat Dr. Thomas Edtstadler

Zu Punkt 1, 2, 3 und 4:

Zu den in diesen Punkten angeführten Einwendungen schließt sich die Berufungsbehörde der Argumentation des erstinstanzlichen Bescheides an.

Diese Einwendungen wurden bereits im vorangegangenen Baubewilligungsverfahren „Ortszentrum Puchenau – Eurospar“, teilweise wortwörtlich, vorgebracht (Schriftsatz vom 12.06.2008). Unter Bezugnahme auf Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 5. Auflage, Erläuterungen zu § 60 AVG (Zitat: „*Es ist nicht rechtswidrig, in der Begründung eines Bescheides auf jene eines anderen Bescheides zu verweisen*“) verweist auch die Berufungsbehörde auf die dazu ergangene Begründung im Bescheid vom 26.06.2008, Zl.: 131-009-000-1964-2008.

zu Punkt 5,6 und 7:

Unter Bezugnahme auf H. Neuhofer, Oö. Baurecht 2007, S 257 ff hat die Behörde *„Fragen der Immissionsbelastung durch die Mithilfe von Sachverständigen zu prüfen, im wesentlichen durch einen technischen und medizinischen Sachverständigen. Der technische Sachverständige hat über das Ausmaß und die Art der zu erwartenden Immissionen Auskunft zu geben; dem medizinischen Sachverständigen obliegt die Auskunft über die Wirkungen der Immissionen auf den menschlichen Organismus, wobei von einem gesunden, normal empfindenden Menschen auszugehen ist (VwGH v. 24.03.1998, Zl. 97/05/0301).Lärm-Immissionen welche die Grenzwerte nach der Grenzwerteverordnung nicht überschreiten, sind von den Nachbarn hinzunehmen“*.

Gemäß § 31 Abs. 6 Oö. BauO sind bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen nur zu berücksichtigen, soweit die die Frage der Zulässigkeit der Betriebstypen in der gegebenen Widmungskategorie betreffen.

Zu den Einwendungen betreffend Lärmimmissionen:

Im schalltechnischen Prüfbericht sind alle im Zusammenhang mit dem geplanten Wohn- und Geschäftsgebäude relevanten Schallemissionen berücksichtigt (auch der Kfz-Verkehr in der geplanten Tiefgarage und im Freien). Die darin enthaltene Darstellung der Schallemissionen und Prognoserechnungen wurden vom Amtssachverständigen für Schallschutz nachvollziehbar geprüft. Soweit sich Herr DI Wenger durch Immissionen, die von der öffentlichen Straße „Golfplatzstraße“ ausgehen beeinträchtigt fühlt, sind diese im Baubewilligungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

Zur eingewendeten mangelnden Repräsentativität der Messpunkte zur Ermittlung der örtlichen Ist-Situation wird auf den Befund des Amtssachverständigen verwiesen. Die darin getroffenen Feststellungen sind korrekt beschrieben und begründet. Der im Gutachten daraus gezogene Schlussfolgerung, dass eine weitere Lärmmessung im Bereich der Liegenschaft DI Wenger nicht erforderlich ist schließt sich die Berufungsbehörde unter Berücksichtigung der Fachkenntnisse und Erfahrungen des Amtssachverständigen an.

Zum angenommenen Widerspruch zwischen dem im Befund des Sachverständigen angeführten Beurteilungspegel und dem Auflagepunkt 84, hat bereits die Baubehörde I. Instanz festgestellt, dass im angegebenen Beurteilungspegel die Lüftungs- und Kältetechnischen Anlagen mit einer maximalen Gesamtschalleistung von 70 dB im Freien berücksichtigt sind.

Zu den Einwendungen betreffend Luftschadstoffe:

In der Berufung wird von Herrn DI Wenger eine inhaltliche Widersprüchlichkeit des Befundes des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung eingewendet. Er behauptet, dass die bereits vorhandenen Stellplätze in den unmittelbaren Nahbereich seines Grundstückes verlagert werden sollen und dadurch eine Verschlechterung des Ist-Zustandes zu erwarten ist.

Tatsache ist, dass in der Vorbelastung der gesamte Verkehr (ruhender und fließender Verkehr) auf der öffentlichen Straße „Golfplatzstraße“ und 94 bestehende Parkplätze berücksichtigt sind. Durch die geplante Neuorganisation der Verkehrsflächen soll die öffentliche Straße „Golfplatzstraße“, die nun unmittelbar nördlich am Grundstück des Herrn DI Wenger vorbeiführt, um rd. 20 m Richtung Norden abgerückt werden, die Anzahl der bestehenden Parkplätze im Freien wird nicht erhöht.

Demnach ergeben sich neue Zusatzbelastungen einerseits aus der verfahrensgegenständlichen Tiefgarage mit 47 Stellplätzen und andererseits aus der angrenzenden Tiefgarage des im Bau befindlichen Eurospar-Marktes. Genau diese Tatsachen hat der Sachverständige auch festgestellt, eine inhaltliche Unrichtigkeit ist aus Sicht der Berufungsbehörde nicht gegeben.

Hinsichtlich der Einwendungen der mangelnden Repräsentativität der der Vorbelastung zugrunde liegenden Messung und der Tiefgaragen-Entlüftung beschränken sich diese auf bloße Behauptungen ohne durch konkrete Gegenbeweise die vom Sachverständigen getroffenen Feststellungen zu entkräften.

Zu den Einwendungen betreffend Befund des medizinischen Sachverständigen schließt sich die Berufungsbehörde den Ausführungen der Baubehörde I. Instanz an.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Gemeinde eingebracht werden kann. Achtung: Wenn die Berufung auf einem solchen Weg binnen offener Frist eingebracht wird und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangt, gilt sie als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Bürgermeister

i.A. Maria Reisinger“

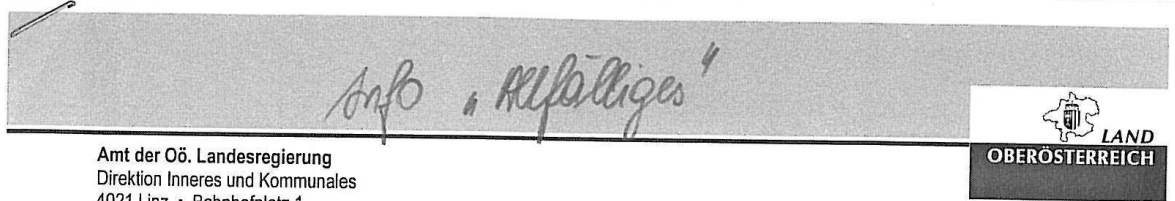
Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen durch Handerheben abstimmen.

Bgm. Haderer hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

Beschluss: einstimmig angenommen

16. Allfälliges

- **Bgm Haderer** verliest das Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 26.2.2009 über die rückläufige Entwicklung der Gemeindeertragsanteile im Jahr 2009 (siehe Beilage)
- **GR Klemmer** lädt zum heurigen Osterbasar mit Ostereiersuchen und Kinderprogramm am 28.3.2009 am AKSÖ – Platz ein.
Weiters lobt sie die neu Homepage der Gemeinde Puchenau.
- **GV Dr. Kastner** lädt zu den Energietagen am Freitag 27.3.09 und Samstag 28.3.2009 ein.
Weiters drückt er seine größte Zufriedenheit über die Postservicestelle im Spar-Markt aus.
- **GR Ganser** informiert darüber, dass am 26.4.2009 um 9 Uhr beim Gemeindeamt die „Bauernroas“ startet und lädt alle zur Teilnahme herzlich ein.



Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion Inneres und Kommunales
 4021 Linz • Bahnhofplatz 1

LAND
 OBERÖSTERREICH

Österreichische Post AG; Info.Mail Entgelt bezahlt
 000356

Gemeinde Puchenu
 Kirchenstraße 1
 4048 Puchenu

GEMEINDEAMT PUCHENAU				
Pol. Bezirk Urfahr-Umgebung				
Eing.		5. MRZ. 2009		
Zl.: 925-001-000		AD		
Buch	Bau	StA	Pat	Meldab

Geschäftszeichen:
 IKD(Gem)-511001/270-2009-JI/GU/Pü

Bearbeiter: RegR Peter Jilka,
 RegR Josef Gatterbauer
 Tel: (+43 732) 77 20-114 53
 Fax: (+43 732) 77 20-214815
 E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 26. Februar 2009

– **Entwicklung der Gemeindeertragsanteile im Jahr 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem Voranschlagserlass IKD(Gem)-511001/260-2008-JI/Gt/Pü vom 3. November 2008 wurde den Gemeinden auf Basis der damaligen Prognose des Bundesministeriums für Finanzen die Höhe der für 2009 zu erwartenden Gemeindeertragsanteile mit + 1,6 % bekannt gegeben. Das Bundesministerium für Finanzen hat nunmehr wegen der wirtschaftlichen Entwicklung die seinerzeitige Prognose korrigieren müssen und erwartet einen Rückgang der Gemeindeertragsanteile um 3,77 %.

Die Gemeinden werden daher aufgefordert, wegen der im Jahr 2009 zu erwartenden Mindereinnahmen bei den Gemeindeertragsanteilen und allenfalls auch bei der Kommunalsteuer vor allem bei den Ermessensausgaben entsprechend sparsam zu sein.

Wir ersuchen, den Gemeinderat bei der nächsten Sitzung darüber zu informieren.

Dieser Erlass ist im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
 Im Auftrag
 Dr. Michael Gugler

1 Beilage (Prognose des Bundes)

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrs-drehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.

Entwicklung Ertragsanteile - Prognose BMF Stand: Jänner 2009

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
brutto	1.257,14	1.209,72	1.169,89	1.227,71	1.296,70	1.361,53
Steigerung		-3,77	-3,29	4,94	5,62	5,00
dav. WA	11,08	11,16	9,36	9,51	10,46	10,79
dav. Ausgl. Selbsttr. lt. Verordnung	4,11	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
Bem. f. BZ u. LU	1.241,95	1.191,56	1.153,53	1.211,20	1.279,24	1.343,74
BZ	157,73	151,33	146,50	153,82	162,46	170,66
netto Gdn.	1.099,42	1.058,39	1.023,39	1.073,89	1.134,24	1.190,88
LU	85,69	82,22	79,59	83,57	88,27	92,72

Zahlen in Mio. Euro

Ende der Sitzung: 21:55 Uhr

.....
Vorsitzende(r)

.....
Schriftführer(in)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende(n) Verhandlungsschrift(en) in der Sitzung vom keine / folgende Einwendungen erhoben wurden.

Puchenau, am

Der Bürgermeister:

Wolfgang Haderer

.....
ÖVP Gemeinderat

.....
SPÖ Gemeinderat

.....
GRÜNE Gemeinderat

.....
FPÖ Gemeinderat